

Reglement über die Benutzung und Bewirtschaftung des Quartierraums (Quartierraumreglement)

PRÄAMBEL

Der Quartierraum wird von der Vermieterin zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt, um das Zusammenleben in der Siedlung zu fördern. Gemäss Ziffer 12 lit. j der Vereinsstatuten beschliesst die Mitgliederversammlung das vorliegende Reglement. Das Reglement bedarf zu dessen Gültigkeit der Zustimmung der Vermieterin (vgl. Ziffer 20 Abs. 3 der Vereinsstatuten).

I. Allgemeine Bestimmungen

Nutzer/Nutzerinnen des Quartierraums

1. Der Quartierraum steht prioritär den Mietenden der Überbauung Reichenbachstrasse 118 zur Verfügung. Ebenso steht der Raum allen Bewohner_innen und gemeinnützigen Organisationen der Engehalbinsel zur Verfügung. Für städtische und stadtnahe Organisationen (z.B. Kirchgemeinde, Quartierverein, Verein 3004, Stiftung Rossfeld usw.) steht der Quartierraum ebenso offen. Subsidiär und bei tiefer Auslastung können ausnahmsweise von der AG Quartierraum weitere Personenkreise für eine Reservierung berücksichtigt werden.

Die Person, die den Quartierraum mietet, muss am reservierten Anlass zwingend vor Ort sein. Der Quartierraum kann für einen einzelnen Anlass während maximal 24 Stunden belegt werden.

Standort, Grösse und Ausstattung

2. Der Quartierraum befindet sich im EG Haus Nr. 1 der Liegenschaft Reichenbachstrasse 118 und umfasst eine Grundfläche von rund 140 m². Eine zum Quartierraum dazugehörige Aussennutzfläche besteht nicht.

Der Quartierraum ist wie folgt ausgestattet und möbliert:

Ausstattung

- 6 Einbauschränke inklusive Schlüssel gem. Schlüsselquittung
- Einbauküche in sep. Raum
- 2 Stk. Vorhänge seitlich
- 2 Toiletten
- 1 Feuerlöscher

Möblierung/ Verbrauchsmaterial

Gemäss separater Liste der AG Quartierraum

II. Benutzung und Vermietung des Quartierraums

Tarife zur Benutzung

3. Der Quartierraum ist für sämtliche Aktivitäten, die ausschliesslich der Siedlung dienen oder allen Bewohnenden der Siedlung offen stehen, kostenlos nutzbar.

Tarif für Mietende der Siedlung (Interne) bei privater Nutzung:

CHF 10.00 pro Reservation

Die spontane Nutzung des Quartierraums ohne vorgängige Reservation ist kostenlos.

Tarif für Externe, welche im Quartier (PLZ 3004) wohnhaft oder ansässig sind:

bis 4 Stunden: CHF 40.00

ab 4 bis 8 Stunden CHF 60.00

ab 8 bis 24 Stunden CHF 100.00

Tarife für weitere Externe:

bis 8 Stunden: CHF 150.00

über 8 Stunden: CHF 300.00

Regelmässige und/ oder kostenpflichtige Anlässe sind nur für Zeiten mit geringer Auslastung zulässig (Vormittage an Arbeitstagen) und nur für Angebote, welche dem Quartier dienen und nicht gewinnorientiert sind. Bei regelmässiger Nutzung für alle anderen Zeiten kann die AG Quartierraum Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen dürfen maximal sechs Reservationen im Voraus erfolgen.

Reservation/ Schlüsselübergabe/ Depot

4. Die Reservationsanfrage erfolgt über die Homepage www.r118.ch oder per E-Mail an quartierraum.r118@gmail.com. Die Reservationsanfrage wird durch die verantwortlichen Personen bearbeitet und bestätigt. Die Reservation gilt erst mit der Bestätigung als akzeptiert.

Externe Nutzer_innen des Quartierraums haben ein Depot von CHF 200.00 zu leisten. Für interne Nutzer_innen kann durch die AG Quartierraum ein Depot in der Höhe von CHF 100.00 verlangt werden. Auf ein Depot kann in begründeten Fällen verzichtet werden (z.B. Nutzung nur für Sitzungen oder ähnliches).

Der Schlüssel zum Quartierraum ist in einem Tresor deponiert. Der Code wird den Mietenden nach Überweisung des Depots und der Miete mitgeteilt.

Werden Miete und Depot nicht innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Reservationsbestätigung einbezahlt, gilt die Reservation als storniert.

Die Reservation kann bis maximal 7 Tagen vor dem reservierten Termin ohne Kostenfolge storniert werden. In diesem Fall werden allenfalls bereits geleistete Mietkosten oder Depotbeträge zurückbezahlt. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der volle Tarif geschuldet. Ein allfällig bereits geleistetes Depot wird zurückbezahlt.

Benutzungsregeln / Hausordnung

5. Ein Merkblatt zu den konkreten Benutzungsregeln des Quartierraums, mit Erwähnung des richterlichen Parkverbots vor dem Gebäude, wird sämtlichen Mietenden zur Kenntnis gebracht. Diese sind zwingend einzuhalten.

6. Der Quartierraum darf in folgenden Zeiten genutzt werden:

Montag – Donnerstag/ Sonntag 07h00 Uhr – 23h00 Uhr

Freitag – Samstag 07h00 Uhr – 01h00 Uhr

Montag bis Sonntag sind die Türen ab 20.00 Uhr zu schliessen und der Schallpegel ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Musikwiedergaben jeder Art dürfen die Nachbarn nicht belästigen. Beim Verlassen des Quartierraums und des Gebäudes ist auf die Nachbarn besonders Rücksicht zu nehmen.

7. Es ist den Nutzenden untersagt, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Dekorationen, die Spuren hinterlassen (Kleberückstände, Dübellöcher usw.) dürfen nicht angebracht werden.
8. Im Quartierraum gilt ein striktes Rauchverbot.

Reinigung und Schlüsselrückgabe

9. Der Quartierraum und die dazugehörenden Nebenräume sind sauber und aufgeräumt zurückzugeben. Die Böden sind zu wischen und feucht aufzunehmen. Tische, Stühle und alle weiteren wasserfesten Mobilien sind feucht zu reinigen. Das Geschirr ist gereinigt zu hinterlassen, sämtliche Lichter sind zu löschen und Türen abzuschliessen. Der Abfall ist durch die Nutzenden direkt zu entsorgen. Die Geschirrwaschmaschine muss entleert und gereinigt werden.
10. Die AG Quartierraum bringt eine Checkliste zur Reinigung des Quartierraums gut sichtbar in den Räumlichkeiten an. Die Checkliste ist vor der Rückgabe des Quartierraums vollständig abzuarbeiten.
11. Allfällige Schäden am Quartierraum, an Mobiliar und Geschirr sind der verantwortlichen Person unaufgefordert zu melden. Sie kontrolliert zudem, ob der Quartierraum reglementkonform zurückgegeben wird. Sollte eine Nachreinigung notwendig sein oder ein Schaden bestehen, wird ein angemessener Betrag vom Depot abgezogen. Die verantwortliche Person ist nicht verpflichtet, eine Frist für die Nachreinigung zu gewähren.

Verstösse gegen die Nutzungsvorschriften

12. Nutzende, die gegen das vorliegende Reglement verstossen, können von der Nutzung des Quartierraums ausgeschlossen werden. Bei Verstössen gegen das Reglement wird das Depot nicht zurückerstattet.

III. Bewirtschaftung des Quartierraums

AG Quartierraum

13. Der Siedlungsverein setzt gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a der Vereinsstatuten zur Umsetzung des vorliegenden Reglements die Arbeitsgruppe Quartierraum (nachfolgend: AG Quartierraum) ein.
14. Die Mitglieder der AG Quartierraum werden durch den Vorstand gewählt und die AG konstituiert sich selbst.
15. Die AG Quartierraum organisiert den Betrieb (Reservationsbestätigung, Übergabe, Rückgabe, etc.) des Quartierraums und definiert die entsprechenden Abläufe.
16. Die aus der Vermietung des Quartierraums resultierenden Erträge gelten als Vereinsmittel (vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. b der Vereinsstatuten).
17. Die zuständigen Personen werden für die Kontrolle der Räumlichkeiten und Wäsche finanziell für ihren Aufwand entschädigt. Die Höhe dieser Vergütung wird durch den Vorstand des Vereins Reichenbachstrasse 118 festgelegt und die Vergütung erfolgt ausschliesslich durch Erträge aus der Vermietung des Quartierraums (vgl. hiervor Ziffer 16).
18. Die Arbeitsgruppe kann ein jährliches Budget zur Deckung ihrer regelmässig anfallenden Ausgaben (z.B. Verbrauchsmaterial, wiederkehrende IT-Kosten, etc.) beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet selbständig und im einfachen Mehr und beschliesst, ob die Kosten mit Erträgen aus der Vermietung des Quartierraums (vgl. hiervor Ziffer 16) oder mit dem Mieterfranken zu finanzieren sind (vgl. Ziffer 8 bzw. 12 des Mieterfrankenreglements).
19. Übrige Ausgaben für Reparaturkosten, Neuanschaffungen etc. sind beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet selbständig und im einfachen Mehr, sofern die Kosten mit Erträgen aus der Vermietung des Quartierraums bezahlt werden. Sofern hierfür Mittel aus dem Mieterfranken verwendet werden, richtet sich die Zuständigkeit nach Ziffer 13 bzw. 14 des Mieterfrankenreglements.
20. Über sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit dem Quartierraum sowie Ausgaben dieser Mittel (vgl. hiervor Ziffer 17-19, sofern die Mittel aus Erträgen des Quartierraums stammen) wird von der AG Quartierraum detailliert Buch geführt. Die AG Quartierraum legt im Hinblick auf die ordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Revisor und auf Anfrage der Vermieterin die Jahresrechnung vor. Dem Vorstand wird auf Anfrage jederzeit Einsicht in die Buchführung gewährt.
21. Der Vorstand (oder nach vorgängiger Absprache die AG Quartierraum) berichtet anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über die erfolgten Ausgaben.

Das vorliegende Reglement wird durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 2025 genehmigt (vgl. Ziffer 12 der Statuten).